



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 35, Nummer 6, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 2. Mai 2025

Woche 18



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 11.500 Exemplare.

IMPRESSUM

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 03561 6871-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 03561 5562-0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Nachruf - Dieter Zachow Seite 2
- Stellenausschreibung: Prozessmanagement/ Digitalisierung (m/w/d) Seite 2
- Stellenausschreibung: Finanzbuchhalter (m/w/d) Seite 2
- Beschlüsse des Hauptausschusses vom 10. März 2025 Seite 2
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 19. März 2025 Seite 2
- Einladung - Jagdgenossenschaft Deulowitz am 22. Mai 2025 Seite 3
- Was-Wann-Wo Seite 3

Gemeinde Schenkendöbern

- Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 01. April 2025 Seite 6
- Satzung zur Erhebung von Hundesteuern Seite 6
- Wahl des Ortsbeirats des Ortsteils Lübbinchen am 17. August 2025 Seite 8
- Sitzung der Gemeindevertretung am 13. Mai 2025 Seite 11
- Einladung - Jagdgenossenschaft Atterwasch am 23. Mai 2025 Seite 11
- Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal / Oderauen“ Grabenschautermin am 14. Mai 2025 Seite 11

I. Stadt Guben

Nachruf

Die Stadt Guben nimmt Abschied von

Dieter Zachow

der sich als Stadtverordneter und sachkundiger Einwohner für das Gemeinwohl unserer Stadt engagiert hat.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und seinen Angehörigen.

Berit Kreisig
Vorsitzende
Stadtverordnetenversammlung

Fred Mahro
Bürgermeister
Stadt Guben

Stellenausschreibung der Stadt Guben

Die Stadt Guben schreibt folgende Stelle zur Besetzung aus:

- Prozessmanagement/ Digitalisierung (m/w/d)**
befristet bis 31.12.2026, Vollzeit (39 Wochenstunden), EG 9c TVöD (VKA)

Nähere Informationen über das Aufgabengebiet, die beruflichen sowie persönlichen Anforderungen finden Sie unter:
www.guben.de Rubrik: Aktuell/ Karriere



Stellenausschreibung

Die Städtischen Werke Guben GmbH (SWG) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt und ein kommunaler Dienstleister für die umliegenden Gemeinden sowie die Stadt Guben. Derzeit schreibt die SWG folgende Stelle aus:

- Finanzbuchhalter (m/w/d)**

Nähere Informationen über das Aufgabengebiet, die beruflichen sowie persönlichen Anforderungen finden Sie unter:
www.guben.de, Rubrik: Aktuell/ Karriere



Beschlüsse des Hauptausschusses vom 10. März 2025

Der Hauptausschuss hat in seiner 6. Sitzung am 10. März 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

HA 009/2025

Planungsleistungen nach HOAI LP 4-8, „Instandsetzung der Geh- und Radwege, Cottbuser Straße“ in 03172 Guben

Der Hauptausschuss beschließt, für die Maßnahme dem Bieter Nr. 5 den Zuschlag für o. g. Maßnahme zu erteilen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 3
Bieter 5 ist die Fa. Ingenieurbüro Richter GmbH, Eisenhüttenstadt.

HA 010/2025

Grünanlagenpflege gemischter Rabatten auf dem Rathausplatz „Friedrich-Wilke-Platz“ der Stadt Guben für den Zeitraum 2025 bis 2027 in einzelnen Pflegegängen

Der Hauptausschuss beschließt, für die Maßnahme dem Bieter Nr. 2 den Zuschlag für o. g. Maßnahme zu erteilen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
Bieter 2 ist die Fa. Bergenia, Lübbenau.

HA 011/2025

Rahmenvereinbarung „Maler- und Bodenarbeiten“ in städtischen Objekten für die Jahre 2025 – 2026

Der Hauptausschuss beschließt, für die Maßnahme dem Bieter Nr. 2 den Zuschlag für o. g. Maßnahme zu erteilen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
Bieter 2 ist Malermeister Thomas Steckling, Drebkau.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 19. März 2025

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer 7. Sitzung am 19. März 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

SVV 006/2025

Benennung der Mitglieder des Kunst- und Kulturbeirates der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben benennt gemäß der Hauptsatzung der Stadt Guben vom 07. November 2024, zusätzlich zu den vorhandenen Mitgliedern, folgende Mitglieder für den Kunst- und Kulturbeirat der Stadt Guben:

1. Frau Sophie-Christin Hein
2. Frau Kerstin Geilich
3. Herrn Peter Wiepke
4. Herrn Vincent Birkenhagen
5. Herrn Andreas Eckert

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 2

SVV 002/2025/1

Richtlinie der Stadt Guben zur Verwendung des Ortsteilbudgets

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie der Stadt Guben zur Verwendung des Ortsteilbudgets entsprechend der Anlage 1.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 3

SVV 011/2025

Grundsatzbeschluss Freibad

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: die Neustrukturierung der Bäderlandschaft durch Verlagerung des Freibades Guben in die Kaltenborner Straße.

Die Verwaltung wird mit der weiterführenden Planung auf Basis der in Anlage 1 dargestellten Vorzugsvariante beauftragt.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 28
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

SVV 010/2025**Zuschuss zur Praxisneuan siedlung - Zahnmedizin**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß der „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der Ansiedlung von (Zahn-)Ärzten sowie der Nachwuchsgewinnung im Bereich der Gesundheitsversorgung“ Teil B vom 16. Dezember 2021 einen Zuschuss für die Praxisneuan siedlung Zahnmedizin, Berliner Straße 12, 03172 Guben in Höhe von 20.000,00 Euro an Frau Laura Birkenhagen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

SVV 020/2025**Auflösung der Johann Gottlieb Zierold Stiftung und Zustiftung in das Naëmi-Wilke-Stift**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Auflösung der Johann Gottlieb Zierold Stiftung (Treuhandstiftung),
2. die durch die Auflösung der Johann Gottlieb Zierold Stiftung entstandenen Mittel (Stiftungsvermögen inklusive Zinsen) zunächst in den Haushalt der Stadt Guben zu überführen,
3. die unter Punkt 2 genannten Mittel dem Naëmi-Wilke-Stift als Zustiftung zur Verfügung zu stellen und
4. den Beschluss SVV 017/2025/1 um diesen Zustiftungsbetrag zu reduzieren.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Einladung - Jagdgenossenschaft Deulowitz

Die Jagdgenossenschaft Deulowitz lädt zur Jahreshauptversammlung am

Donnerstag, 22. Mai 2025, um 18:00 Uhr

in die Jagdhütte Deulowitz ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht durch den Vorstand
3. Rechenschaftsbericht Kassenwart
4. Bericht der Kassenprüfung
5. Berichterstattung der Jäger
6. Sonstiges

Der Vorstand
U. Schulz

**Service-Center der Stadt Guben**

Gasstraße 4, Tel.: (03561) 6871-0, Fax: (03561) 6871 4917, **Service-Hotline: (03561) 6871-2000**, E-Mail: service-center@guben.de

Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr (in jeder geraden Kalenderwoche)

Der Bereich Meldewesen im Service-Center der Stadt Guben ist für den Besucherverkehr **nur nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet**. Termine können Sie telefonisch, per E-Mail oder auch online vereinbaren. Alle anderen Bereiche sind weiterhin regulär geöffnet.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“

Wir bieten Ihnen qualifizierten Unterricht auf allen klassischen Orchesterinstrumenten, dem Instrumentarium der Genres Rock, Pop & Jazz, Klavier, Akkordeon, Jazzgesang, Klassischer Gesang, Blockflöte und Tanz. Für die Kleinsten bieten die Kurse Musikgarten und Musikalische Früherziehung den idealen Einstieg in die musische Bildung. Das Angebot der instrumentalen Hauptfächer und Gesang wird durch vielseitige Ensembles und musiktheoretischen Unterricht ergänzt. Einige Ensembles können auch ohne Hauptfach besucht werden, beispielsweise der Singekreis. Ein Unterrichtsplatz kann nur bei freien Kapazitäten zugewiesen werden. Bitte melden Sie sich über unsere Internetseite unverbindlich an oder richten Sie Ihre Anfrage an musikschule@guben.de oder kontaktieren Sie uns telefonisch unter (03561) 6871-2202.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“, Gasstraße 7, 03172 Guben

www.musikschuleguben.com

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. (03561) 6871 2300, E-Mail: bibo@guben.de, www.guben.de/de/freizeit-tourismus/stadtbibliothek

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 09:00 Uhr - 19:00 Uhr, Samstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Angebote: Internetabeitsplätze, gemütliche Lesecken, Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst, Bibliothekseinführungen, Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten, Bilderbuchkino, Veranstaltungen zur Leseförderung, ständig großer Bücherflohmarkt, auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. (03561) 6871-2100, www.museen-guben.de E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

November bis März (Winter)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr
jeder 2. und 4. Sonntag im Monat: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Montag und Samstag geschlossen**April bis Oktober (Sommer)**

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sonntag: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Ganzjährig Sonderöffnungen für Kitaeinrichtungen und Schulen sowie Gruppenbesuche auf Anfrage möglich!

Heimatmuseum Sprucker Mühle

Mühlenstraße 5. Anfragen bitte über das Stadt- und Industriemuseum.

Freizeitbad

Kaltenborner Straße 163, Tel.: (03561) 3570, E-Mail: freizeitbad@guben.de, www.guben.de/de/freizeit-tourismus/staedtische-baeder

Öffnungszeiten:

Montag	kein öffentliches Baden 13:00 Uhr - 15:00 Uhr ab 15:00 Uhr	Senienschwimmen Vereinschwimmen
Dienstag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Mittwoch	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Donnerstag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Freitag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
Samstag	11:00 Uhr - 18:00 Uhr ab 10:00 Uhr	öffentliches Baden Babyschwimmen
Sonntag	10:00 Uhr - 18:00 Uhr	öffentliches Baden

Sauna und Wellness

- Sanarium mit Lichttherapie bis 60°C und Finnische Sauna ab 80°C
- Gemütlicher Ruheraum mit Sonnenterrasse
- Im Saunagarten befindet sich die Blockhaussauna ab 80°C

Montag	13:00 - 20:00 Uhr	
Dienstag	09:00 - 22:00 Uhr	nur Frauensauna
Mittwoch	09:00 - 22:00 Uhr	
Donnerstag	09:00 - 22:00 Uhr	
Freitag	09:00 - 22:00 Uhr	
Samstag	11:00 - 18:00 Uhr	
Sonntag	10:00 - 18:00 Uhr	

Kursangebote

- Babyschwimmen
- Schwimmunterricht
- Aquafitness
- Seniorenschwimmen
- Schulschwimmen
- Vereinsschwimmen

Ausstellung zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

Die Ausstellung des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. finden Sie im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung Guben (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. (03561) 559-5107
Dienstag bis Freitag 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Sonntag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: (03561) 3867, E-Mail: ti-guben@t-online.de, www.touristinformation-guben.de

Öffnungszeiten:

- Juni bis August: Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr, Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr
- Mai und September: Montag - Freitag: 09:00 - 17:00 Uhr
- **Oktober bis April** (außer Dezember): Montag - Freitag: 09:00 - 16:00 Uhr
- Dezember(01.12.-23.12.): Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr
Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung / Vermittlung von Übernachtungsangeboten / Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs / Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen / Angebote zu geführten Radwanderungen / Stadtführungen

Kulturzentrum Obersprucke

Friedrich-Schiller-Straße 16c, E-Mail: kanig.m@guben.de, (03561) 6871-1043

Das Kulturzentrum Obersprucke kann privat oder für Vereinszwecke angemietet werden. Modern eingerichtete Räume, eine ausgestattete Küche, ein Barbereich sowie ein Behinderten-WC stehen zur Verfügung.

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. (03561) 431665, www.lebenshilfe-guben.de, Sprechzeiten: Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:00 Uhr - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

Grenzüberschreitende Gesundheitskooperation in der Eurostadt Gubin-Guben

Geschäftsstelle der Gesundheitskoordination „Naëmi+“ im Gesundheitszentrum GRUNWALD, Śląska-Straße 35B, 66-620 Gubin
Sprechzeiten: Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, Tel.: 0048 517 401115 (während der Sprechzeiten)

E-Mail: naemiplus@naemi-wilke-stift.de

Hier erhalten sowohl deutsche als auch polnische Bürger eine kostenlose Beratung zu den aktuellen Möglichkeiten der Gesundheitsversorgung.

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße



Wir sind in Guben persönlich **jeden Dienstag** von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Familienzentrum Guben, Goethestraße 93 für Sie da. **Wir beraten, unterstützen und begleiten unabhängig sowie kostenlos zu allen Fragen rund um die Pflege.**

06.05.2025	13:00 – 15:00 Uhr
13.05.2025	13:00 – 15:00 Uhr
20.05.2025	13:00 – 15:00 Uhr
27.05.2025	13:00 – 15:00 Uhr

Beratungstermine vereinbaren Sie bitte unter: (03562) 6933-22 oder forst@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de.

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlich rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.

Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17, Telefon: (03561) 6829050, guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de.

Beratungszeiten: Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 Uhr - 16:30 Uhr und nach Vereinbarung.

Immanuel Albertinen Diakonie Immanuel Suchthilfeverbund Guben

- Wohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen
Leitung/Verwaltung: Alte Poststr. 41c, (03561) 686765
- Suchtberatungsstelle, amb. Suchtnachsorge, Selbsthilfe
amb. Eingliederungshilfen, amb. Betreutes Wohnen: Alte Poststr. 15

Mietwohnungen und Begegnungsstätte: Alte Poststr. 15 und 42
www.guben.immanuel.de

Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen



Berliner Straße 15/16, Tel.: (03561) 548757. Beratungen für Klienten und Angehörige nach Vereinbarung. E-Mail: kbs.spree-neisse@caritas-goerlitz.de, Online-Beratung: www.caritas.de/onlineberatung

- 05.05.2025, 10:00 Uhr – Smartphone-Sprechstunde**
- 08.05.2025, 13:00 Uhr – Geburtstag des Monats April**
- 12.05.2025, 10:00 Uhr – gemeinsames Frühstück**
- 12.05.2025, 13:30 Uhr – Frühlings-Spaziergang**
- 15.05.2025, 13:00 Uhr – Besuchendenversammlung**
- 19.05.2025, 10:00 Uhr – gemeinsames Kochen**
- 22.05.2025, 13:00 Uhr – Nachmittag am Deulowitzer See** im Restaurant „Ostufer“ & gemeinsamer Waldspaziergang
- 26.05.2025, 10:00 Uhr – Kreativangebot**
- 28.05.2025 – gemeinsames Frühlingsfest** (Bitte im Vorfeld anmelden!)
- 29.05.2025 – KBS geschlossen**

Änderungen des Monatsprogramms sind vorbehalten.

Beratungen für Betroffene und Angehörige nach Vereinbarung

Erziehungs- und Familienberatungsstelle „Haus Elisabeth“

des Naëmi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: (03561) 403219, E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de, kostenfreie Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag - Freitag flexibel nach individueller Absprache. www.naemi-wilke-stift.de

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

niedrigschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundes-teilhabe-gesetz

BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz), Telefon: (03562) 693 53000, www.bqs-gmbh-doebern.de

Angebote im Haus der Familie Guben e.V.

Goethestraße 93, 03172 Guben



Montag bis Freitag nach Angebot: Eltern-Kind-Gruppe Children Center „Bunte Vielfalt“ und Eltern mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr

Alle Angebote bitte mit kurzer Voranmeldung unter (03561) 6851-0

Montag

- Frauenclub, 15:00 - 17:00 Uhr – Rolle der Frau in der Familie und der Gesellschaft
- Digitaler Zirkus, 16:30 - 17:30 Uhr – Angebot für Menschen im digitalen Leben

Dienstag & Mittwoch

- Frühstücksdinner & Frühstücks Blues für Generation 50 + - 10:00 - 12:00 Uhr, Mischung aus Genuss & inspirierender Gesprächskultur

Dienstag

- Deutsch-polnische Kreativakademie: 16:00 - 18:00 Uhr, auf den Spuren der kreativen Entdeckung: Kunst, Bewegung und vieles mehr Angebot für Grundschul Kinder und interessierte Eltern

Mittwoch

- Familiensprechstunde sowie psychologische Beratung – nach Vereinbarung
- Willkommen in Deutschland: 14:30 - 16:00 Uhr – Das Leben in Deutschland einfach erklärt und Austausch
- Töpfern: 15:00 - 17:00 Uhr für Kinder und Begleitpersonen

Donnerstag

- Pädagogische Beratung im Rahmen frühe Hilfen, nach Vereinbarung

Freitag

- Familienfrühstück: 9:30 - 11:30 Uhr – Austausch von Eltern bei einem leckeren Frühstück, Aktivitäten unter fachlicher Begleitung

Zusatzangebote täglich nach Absprache:

- Mobilitätsdienst im Rahmen des Projektes „Pflege vor Ort“
- Lernstübchen – Unterstützung von SchülerInnen beim Lernen
- Allgemeine niederschwellige Beratung
- Büchertauschschrank
- Nachmittagsangebote für Jugendliche
- Offener Spielplatz und Multifunktionsfeld
- Freiwilligenagentur



Unser Team der Notfallseelsorge/ Krisenintervention Spree-Neiße sucht Verstärkung!

Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger unterstützen die Polizei, den Rettungsdienst oder die Feuerwehr, wenn ein Mensch akut in seelische Not geraten ist. Weil ihn der unerwartete Tod eines nahestehenden Menschen schockiert oder weil er Augenzeuge eines traumatisierenden Geschehens, eines schweren Unfalls beispielsweise geworden ist. Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger sind engagierte Ehrenamtler, die mindestens 25 Jahre alt, physisch und psychisch belastbar, teamfähig und verlässlich sind. Sie erhalten eine Ausbildung nach den Standards der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV). Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Sie den Wunsch haben, Menschen in seelischer Not zu helfen, unter der E-Mail: Leitung.Notfallseelsorge@kats.cottbus.de

II. Gemeinde Schenkendöbern

Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 01. April 2025

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern hat am 01. April 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 16/25

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Energiepark Lübbinchen) gemäß Beschluss über die Stellungnahmen der Behörden, und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Abwägungsbeschluss). Abschließender Beschluss über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss)

Beschluss Nr. 17/25

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, die geplanten Zuschüsse 2025 zur Förderung von eingetragenen und als gemeinnützig anerkannten Vereinen e.V. – kulturelle und sportliche Veranstaltungen – nach beiliegender Vorschlagsliste des Ausschusses Soziales, Kita, Schule zu verteilen.

Beschluss Nr. 22/25

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Aufhebung des Beschlusses 02/25 vom 07.01.2025.

Beschluss Nr. 23/25

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Änderung der „Satzung zur Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Schenkendöbern“ in der dieser Beschlussvorlage beiliegenden Fassung.

gez. Ralph Homeister
Bürgermeister

gez. Hanni Dillan
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Satzung zur Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Schenkendöbern

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 und 63 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung-BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, berichtigt durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 08) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **01.04.2025** folgende Hundesteuersatzung beschlossen (Beschluss-Nr. 23/25)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Steuergenstand, Steuerpflicht, Haftung
- § 2 Steuermaßstab und Steuersätze
- § 3 Steuermaßstab und Steuersatz für gefährliche Hunde
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Allgemeine Steuerermäßigungen
- § 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Steuergenstand, Steuerpflicht, Haftung

1.) Die Gemeinde Schenkendöbern erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

2.) Steuerpflichtig ist der Hundehalter eines Hundes. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Ordnungsamt der Gemeinde Schenkendöbern gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

3.) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersätze

1.) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | | |
|----|------------------------------------|---------|
| a. | für den 1. Hund | 45,00 € |
| b. | für den 2. Hund | 65,00 € |
| c. | für den 3. und jeden weiteren Hund | 85,00 € |

2.) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

3.) Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt und gelten als erste Hunde.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz für gefährliche Hunde

1.) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt abweichend von § 2 dieser Satzung jährlich 200,00 € je Hund.

2.) Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde:

- a. die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
- b. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d. die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

3.) Die Feststellung der individuellen Gefährlichkeit gemäß Absatz (2) Punkt a-d erfolgt im Einzelfall durch die örtliche Ordnungsbehörde gemäß Hundehalterverordnung vom 24. Juni 2024. Liegt bereits eine rechtskräftige Ordnungsverfügung für die Gefährlichkeit eines Hundes gemäß Absatz (2) Punkt a-d vor, so ist der Steuersatz für gefährliche Hunde gemäß Absatz (1) anzuwenden.

4.) Für gefährliche Hunde wird eine Steuerbefreiung nach § 4 und eine allgemeine Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung nicht gewährt.

§ 4**Steuerbefreiung**

1.) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Schenkendöbern aufhalten, für die sind Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

2.) Steuerbefreiung wird gewährt für Assistenzhunde im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes.

3.) Steuerbefreiung wird gewährt für eine gewerblich betriebene Hundezucht. Voraussetzungen für die Anerkennung der Hundehaltung für gewerbliche Zwecke (Zucht) sind, dass

- a. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken gehalten werden,
- b. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
- c. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
- d. die Zuchttauglichkeit der gehaltenen Tiere nachweislich vorliegt und
- e. eine gewerbliche Anmeldung bei der Gemeinde Schenkendöbern vorliegt.

§ 5**Allgemeine Steuerermäßigungen**

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen

- a) für einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 300 m entfernt liegen
- b) für einen Jagdgebrauchshund von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind
- c) für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, jedoch nur für einen Hund.

§ 6**Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

1.) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.

2.) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

3.) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeindeverwaltung anzuzeigen

§ 7**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

1.) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist; bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

2.) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandelt oder eingeht. Bei Zuzug oder Wegzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats, bei Wegzug endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

1.) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

2.) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 9**Sicherung und Überwachung der Steuer**

1.) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern anzumelden. Im Falle des Zuzuges eines Hundehalters hat die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

2.) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter verzogen ist, bei der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern abzumelden.

3.) Die Hundesteuermarke für jeden Hund ist in der Gemeindeverwaltung abzuholen.

4.) Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeindeverwaltung auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

5.) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

1.) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

2.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- b. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 und 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig an- bzw. abmeldet,
- c. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- d. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 5 bei Bestandserhebungen die durch die Gemeindeverwaltung Schenkendöbern übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Schenkendöbern, den 02.04.2025



Ralph Homeister
Bürgermeister



Wahl des Ortsbeirats des Ortsteils Lübbinchen am 17. August 2025

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 02.05.2025

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

- I. **Wahltermine für die Hauptwahl sowie die Wahlzeit**
Die Wahl findet am **Sonntag, dem 17. August 2025** in der Zeit von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.
- II. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.
Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:
 - A. **Wahl zum Ortsbeirat im Ortsteil Lübbinchen**
 1. **Anzahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder**
 - Es sind insgesamt **3** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.
 - Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Lübbinchen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 2. **Wahlgebiet**
Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Lübbinchen ist das Gebiet dieses Ortsteils.
 3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
 - 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.
 - 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, dem 12. Juni 2025, 12:00 Uhr**, bei der **Wahlleiterin für die Gemeinde Schenkendöbern** Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern **schriftlich** eingereicht werden.
 4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Gemeinde Schenkendöbern** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, dem 12. Juni 2025, 12:00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.
 5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag**
Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen. Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen.
 6. **Inhalt der Wahlvorschläge**
 - 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben, den Namen des Wahlgebietes.
Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.
Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **6** Bewerbende enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
6. **Wichtige Beschränkungen**
Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Lübbinchen benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender**
 - 7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8)

- c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.
Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.
- 7.2 **Zur Wählbarkeit**
- 7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 17. August 2025 das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**
Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die
- am 17. August 2025 das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.
Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. **Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Gemeindegebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung)** oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerrinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängererversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **23. Februar 2025** aufgrund eines zu-rechenbaren Wahlvorschlags im **21. Deutschen Bundes-**

tag oder im **8. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im **Kreistag des Landkreises Spree-Neiße** durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Schenkendöbern durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **09. Juni 2024** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Schenkendöbern durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **09. Juni 2024** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße oder in der Gemeindevertretung Schenkendöbern vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 **Wichtige Hinweise**

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind

- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **3** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen, beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, dem 11. Juni 2025, 16:00 Uhr,
bei der

Meldebehörde, Gemeinde Schenkendöbern
Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen** Unterschriftenlisten (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern) **spätestens** bis

Mittwoch, dem 11. Juni 2025, 16:00 Uhr,
vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster **6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Schenkendöbern, Meldestelle**, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Lübbinchen unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.

9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 09. Juni 2025, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **12. Juni 2025, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn

die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **12. Juni 2025 15:00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Die Wahlleiterin für die Gemeinde Schenkendöbern
gez. Monika Otto

Sitzung der Gemeindevertretung

13. Mai 2025 – 18:00 Uhr

Gemeindevertretung

Sitzungsort:

Gemeinde Schenkendöbern

Sitzungssaal

Gemeindeallee 45

03172 Schenkendöbern

(Änderungen vorbehalten)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

Einladung -

Jagdgenossenschaft Atterwasch

Die Jagdgenossenschaft Atterwasch lädt zur Jahreshauptversammlung am

Freitag, 23. Mai 2025, um 19:00 Uhr

in Atterwasch, Alte Schule ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht durch den Vorstand
3. Rechenschaftsbericht Kassenwart
4. Bericht der Kassenprüfung
5. Berichterstattung der Jäger
6. Sonstiges

Der Vorstand
U. Schulz

Der Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal / Oderauen“ gibt Folgendes bekannt

Entsprechend §7 Abs.1(2) seiner Satzung führt der Wasser- u. Bodenverband in der Zeit vom 13.05. bis 16.05.2025 seine Grabenschauen durch.

Bürgern mit berechtigtem Interesse ist die Teilnahme an der Grabenschau erlaubt.

Für die **Gemeinde Schenkendöbern** findet die Grabenschau an folgendem Termin statt:

Schaubereich III - Amt Neuzelle und Schenkendöbern

Gemeinde: Neuzelle - Ortsteile: Bomsdorf, Göhlen, Bahro, Ossendorf, Henzendorf, Schwerzko, Möbiskrüge, Kobbeln, Treppeln

Gemeinde: **Schenkendöbern, Ortsteile: Sembten, Groß Drewitz, Reicherskreuz**

Schauführung: Herr Schulz

Zeit: **Mittwoch, 14.05.2025, 9:00 Uhr**

Treffpunkt: Neuzelle, Parkplatz - Lindenpark 1 – Agrargenossenschaft

Wasser- und Bodenverband

„Schlaubetal / Oderauen“

Gewerbegebiet Kiesberg 3

15295 Ziltendorf

Tel.-Nr. 033653 461082

E-Mail: wbv_so@t-online.de

